

BGer 5A_428/2017 vom 12. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_428_2017

FR: TF 5A_428/2017 du 12 juin 2017

IT: TF 5A_428/2017 del 12 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe vom 7. Juni 2017 ist adressiert an das "Bezirksgericht, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich", wurde aber vom Beschwerdeführer an das Bundesgericht geschickt. Die Eingabe ist offensichtlich eine Reaktion des dem Beschwerdeführer am 7. Juni 2017 zugestellten obergerichtlichen Entscheides vom 2. Juni 2017 und die Eingabe ist deshalb als dagegen gerichtete Beschwerde entgegenzunehmen, zumal die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben ist (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Wie bereits die Beschwerde im Verfahren 5A_298/2017 enthält auch die vorliegende Eingabe ausschliesslich das Rechtsbegehren um sofortige Entlassung aus der Klinik B._____ und Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung, aber keinerlei Begründung oder Auseinandersetzung mit den Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides. Diese gehen dahin, dass das Entlassungsgesuch zuerst an die Klinikleitung zu stellen ist, was durch die von Amtes wegen erfolgte Weiterleitung der Eingabe vom 15. Mai 2017 durch das Bezirksgericht auch geschehen sei, und dass die Klinikleitung das entsprechende Gesuch entgegenzunehmen und durch anfechtbaren Entscheid zu behandeln habe. Diese Ausführungen treffen zu und gegen jenen Entscheid wird der Rechtsmittelweg offen stehen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.